
655/J XXII. GP

Eingelangt am 09.07.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANFRAGE

der Abgeordneten Parnigoni
und GenossInnen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend die Besetzung des Gendarmeriepostenkommandos Mürzzuschlag

Aufgrund von Pressemeldungen Ende Juni dieses Jahres ist die Sozialdemokratische Partei neuerlich auf eine Führungskräftebesetzung im Bereich der Bundesgendarmerie aufmerksam geworden, bei der allem Anschein nach Rechtstaatlichkeit und Qualität der Auswahl der Führungskraft gegenüber Parteipolitik und Postenschacher zurücktreten mussten.

Das Landesgendarmeriekommando Steiermark hat im August 2002 die Planstelle des Postenkommandanten des Gendarmeriepostens Mürzzuschlag „ausgeschrieben“. Um die Planstellen bewarben sich insgesamt neun Bewerber. Als Postenkommandant wurde nicht der vom Landesgendarmeriekommando Steiermark als Bestgeeignetster eingestufte Bewerber, sondern ein seit dem Jahr 2000 vom Dienst freigestellter Personal Vertreter der Freiheitlichen Partei bestellt. Dieser soll laut Medienberichten - anders als die acht übrigen Bewerber - aufgrund seiner Dienstfreistellung keiner Bewertung unterzogen worden sein. Auch der Zentralausschuss für die Bediensteten der Bundesgendarmerie beim Bundesministerium für Inneres, beschloss, den freiheitlichen Personalvertreter als Postenkommandant vorzuschlagen.

Die Entscheidung des Zentralausschusses wurde jedoch mittlerweile von der Personalvertretungs-Aufsichtskommission aufgrund einer Beschwerde des vom Landesgendarmeriekommandos bestgereihten Bewerbers wegen Gesetzwidrigkeit aufgehoben. Als Begründung für diese Entscheidung führt die Personalvertretungs-Aufsichtskommission Folgendes an: „..... *Im hier zu beurteilenden Fall ist die Entscheidung des ZA im Lichte dieser Rechtslage trotz des ihm offen stehenden Ermessensspielraums als gesetzwidrig zu beurteilen. Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer nach allen aus den Akten ersichtlichen objektiven Kriterien vor seinem Mitbewerber zu reihen ist. Er weist ein*

deutlich höheres Lebens- und Dienstalter, aber auch einen Vorsprung an Berufserfahrung in Führungsfunktionen auf. Dies schließt zwar nicht aus, dass konkrete Umstände dennoch für seinen Mitbewerber sprechen. Solche konkreten Umstände kamen aber in der Sitzung des ZA nicht zur Sprache und wurden auch in der mündlichen Verhandlung vor der Kommission nicht genannt."

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres nachstehende

Anfrage:

1. Wurde die Besetzung der Planstelle des Gendarmeriepostens Mürzzuschlag nach dem Ausschreibungsgesetz ausgeschrieben oder fand lediglich eine Interessentensuche nach dem Gleichbehandlungsgesetz statt?
2. Was waren die Gründe für die jeweilige Vorgangsweise?
3. Stimmen die Medienberichte, dass der von Ihnen ernannte Bewerber überhaupt keiner Eignungsbewertung unterzogen wurde? Wenn ja, warum wurde eine solche nicht nachträglich veranlasst und anhand welcher Entscheidungskriterien erfolgte dann die Ernennung?
4. Warum wurde nicht der vom Landesgendarmeriekommando Steiermark als Bestgeeignetster eingestufte Bewerber gewählt?
5. Welche Eignungsvoraussetzungen sprachen für den von Ihnen gewählten Bewerber?
6. Wurde die Entscheidung entsprechend § 16 des Bundesgesetzes über die Führung der Bundesgendarmerie im Bereich der Länder und die Verfügung über Wachkörper der Bundespolizei und Bundesgendarmerie (BGB1. Nr. 70/1966 idF BGB1. I Nr. 16/2000) im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann getroffen?
7. Ist Ihnen die Aufhebung des Vorschlages (Beschlusses) des Zentralausschusses für die Bediensteten der Bundesgendarmerie durch die Personalvertretungs-Aufsichtskommission wegen Gesetzeswidrigkeit samt Begründung bekannt?
8. Wie ist es möglich, dass Sie zu einer anderen Eignungsbewertung kommen als die Personalvertretungs-Aufsichtskommission?
9. Werden Sie angesichts der Entscheidung der Personalvertretungs-Aufsichtskommission das Ausschreibungsverfahren wiederholen?

10. Erachten Sie es für sinnvoll, Bedienstete als Führungskräfte zu bestellen, obwohl von vornherein feststeht, dass sie diese Funktion aufgrund einer laufenden Dienstfreistellung nicht ausüben werden?

11. Trifft es zu, dass ein oder mehrere der nicht gewählten Bewerber aufgrund der Dienstfreistellung des von Ihnen ernannten Bewerbers das Postenkommando vertretungsweise führen müssen, ohne hierfür eine entsprechende Entlohnung zu erhalten?

12. Was unternehmen Sie zur Motivation der nicht gewählten Bewerber?